

Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-4/2019

Betreff: 4. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 19. Dezember 2019 in der Dauer von 19.00 bis 21.32 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Vzbgm. J. W. Kornberger
Vzbgm. Jakob Pichler
GV Dionys Schober

Gemeinderatsmitglieder: Zeno Lindsberger, Gabriele Edler, Herbert Schober, Siegfried Granitzer, Alexander Pichler, Heidi Schober, Heidi Fritzer ab 19.30 Uhr, Raimund Zirknitzer, Pichler Elfriede, Roland Posani

Entschuldigt: Johann Fleißner

Schriftführer: Andreas Warmuth

Zuhörer: keine

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 12.12.2019 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Feststellung Voranschlag 2020, Stellenplan 2020 und Kassenkredit 2020
3. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2020 samt Verordnungen
4. Bericht/Beschluss Neuauflage Flächenwidmungsplan Großkirchheim
5. Bericht/Beschluss BZ-Mittel Verteilung 2019
6. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen: 2 min

Bgm. Peter Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Einberufung und die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 28.10.2019 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

GR Zeno Lindsberger möchte in Erinnerung rufen, dass wie in der GR-Sitzung vom 28.10.2019 beschlossen noch keine Information betreffend Splitt- und Salzsprengung im Winterdienst in einem Rundschreiben an die Gemeindebevölkerung ergangen ist.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: Vzbgm. J. W. Kornberger, GR Roland Posani.

Bgm. Suntinger ersucht um Ergänzung der Tagesordnung für
 7. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Antoniuskapelle – Architektenleistungen und Leistungen Baudienst und
 8. Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 2. Feststellung Voranschlag 2020, Stellenplan 2020 und Kassenkredit 2020: 6 min

a.) Stellenplan per 01.01.2020:

Beschäftigungsausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		
		VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	
75	-	B	VII	F-ID2	54	
40	-	P4	III	TH-RP3B	21	
100	-	C	V	AK-SSB4	42	
100	-	C	IV	KU-KB3	36	
25/25	-	D	IV	KU-KB1	30	
100	befristet	D	IV	AK-RSB3	30	
56,25	-	P5	III	TH-RP2	18	
50	-	P5	III	TH-RP3B	21	
50	-	P5	III	TH-RP3B	21	
35	-	P4	III	TH-RP1	15	
46,25	befristet	P3	III	EP-PK2	27	
100	-	P3	III	TH-HFK3	33	
100	-	P3	III	TH-HFK3	33	
100	-	P2	III	TH-HFK3	33	

Im Vergleich zum Stellenplan 2019 gibt es keine Überstellungen. Neu hinzugekommen und in den Stellenplan 2020 befristet aufgenommen wurde XXX. Für XXX hat XXX die Schulische Nachmittagsbetreuung übernommen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle den vorgelegten Stellenplan 2020 genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorgelegten Stellenplan 2020 und erlässt nachstehende Verordnung:

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0110/2020
Betr.: Stellenplan per 01.01.2020

Amtsleiterin
Elisabeth Meßner
Tel. +43 4825 521-22
e-mail: elisabeth.messner@ktn.gde.at

Datum: 31.12.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2019, Zahl 0110/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 20 beschlossen wird (Stellenplan 2020).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
75	-	B	VII	F-ID2	54
40	-	P4	III	TH-RP3B	21
100	-	C	V	AK-SSB4	42
100	-	C	IV	KU-KB3	36
25/25	-	D	IV	KU-KB1	30
56,25	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	befristet	P5	III	TH-RP3B	21
35	-	P4	III	TH-RP1	15
46,25	befristet	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	-	P3	III	TH-HFK32	33
100	-	P2	III	TH-HFK3	33

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

b.) Kassenkredit 2020:

Es wird über einen Kassenkredit von 400.000,00 € beraten, da es keine Information gibt, wie sich der Kassenkredit mit der neuen VRV 2015 errechnet.

Neue Gesetzesregelung aufgrund neuer VRV 2015: Lt. Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG § 37 darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, dass zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes ein Kassenkredit bis zum Höchstbetrag von € 400.000,00 in Anspruch genommen werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c.) Voranschlag 2020:

Der Entwurf des Voranschlages 2020 (Seite 85 bis 144) wird dem Gemeindevorstand ausgehändigt. Auch wird dem Vorstand der aktuelle Stand des bewerteten Vermögens ausgehändigt. Laut derzeitigem Wissensstand müssen die Gebührenhaushalte nicht mehr zwingend ausgeglichen werden. Aus diesem Grund ergibt sich im Entwurf im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von + 287.600,00 € und im Finanzierungshaushalt ein Nettoergebnis von + 248.600,00 €. Am kommenden Montag findet ein Termin mit der Gemeindeabteilung statt, in der noch offene Fragen aufgrund der Umstellung zur VRV 2015 geklärt werden sollen.

Der Voranschlag 2020 ist der erste Voranschlag, der auf Basis der neuen VRV 2015 erstellt wurde. Im Vergleich zu der VRV 1997 gibt es einige Änderungen.

Der Voranschlag 2020 wurde der Gemeindeaufsicht per Mail zur Durchsicht vorab übermittelt, jedoch fand leider kein vor Ort Termin statt, in welchem noch offene Fragen beantwortet werden hätten können. Allfällige Änderungen sind im NVA 2020 zu erfassen.

Lt. Schreiben vom Kärntner Gemeindebund vom 05.12.2019 wurde auch mitgeteilt, dass einige Fragen österreichweit noch nicht geklärt sind. Beispielsweise: „Wann spricht man von einer Abgangsgemeinde?“

Bgm. Suntinger verliest einige Bereiche der verschiedenen Informationsschreiben des Landes. Aufgrund dessen, dass die gesamte Umstellung der Buchhaltung für jede Gemeinde noch einen Lernprozess darstellt, wurde der Voranschlag 2020 nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der frühere „außerordentliche Haushalt“ wurde noch nicht eingearbeitet, da noch keine Informationen betreffend der Abwicklung vorliegen.

Bgm. Suntinger erläutert die neue Darstellung des Voranschlages sowie einige Teilbereiche. Sollten die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit auszugleichen sein, so werden zumindest die Rentenzahlungen benötigt, um auszugleichen.

Der Gemeinderat erhält als Tischvorlage eine Übersicht über den Voranschlag der marktbestimmten Betriebe und den Entwurf des Vermögensverzeichnisses vom 13.12.2019.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle den vorgelegten Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 feststellen.

Der Gemeinderat stellt den vorgelegten Voranschlag 2020 einstimmig fest und erlässt nachstehende Verordnung:

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at
UID: ATU54265003

Datum: 20. Dezember 2019
Sachbearbeiter: Warmuth

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2020, Zl. 9200/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.212.200,00
Aufwendungen:	€ 2.924.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 287.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.671.900,00
Auszahlungen:	€ 2.423.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 248.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger

Zu Tagesordnungspunkt 2 wird zusätzlich der Punkt 2a. Prüfbericht Kontrollausschuss festgehalten.

Zu 2a. Prüfbericht Kontrollausschuss: 41 min.

GR Raimund Zirknitzer berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 18.12.2019. Geprüft wurde der Zeitraum von 27.09.2019 bis 17.12.2019. Die Prüfung der laufenden Gebarung sowie der Abgaberrückstände ergaben keine Beanstandungen. Die Abgaberrückstände betragen per 18.12.2019 60.175,11 Euro. Der Kassenbestand betrug per 18.12.2019 1.588.137,56 Euro. Weiters wurde die Abrechnung Naturbad 2019 überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2020 samt Verordnungen: 49 min

Der Entwurf der Tarifliste wird dem Gemeinderat ausgehändigt. Die Indexerhöhung beträgt 1,53 %. Dem Gemeindevorstand werden 2 Schreiben über Verordnungsüberprüfungen (Kanalgebühren und Wassergebühren) vom 14.11.2019 von Frau Dr. Maria Krenn vorgelegt. Frau Dr. Krenn beschreibt hier Bedenken gegen die Pauschalierung der Wasser- und Kanalgebühren, da diese laut einer Entscheidung des VwGH vom 22. August 2012, Zl. 2010/17/0228 mit dem Unionsrecht dann vereinbar sind, wenn die Wasserbenutzungsgebühr verbrauchsabhängig ist.

Der Entwurf der Tarifliste wird insoweit geändert, dass der Preis für „Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial“ wie in der GR-Sitzung am 28.10.2019 beschlossen auf 135,00 € brutto pro vollem Streuer angepasst wird.

Vzbgm. Kornberger stellt die Frage, wie der derzeitige Stand betreffend neuer Abfallgebührenverordnung (verpflichtende Entsorgung mittels Abfallcontainer im Abholbereich) ist. Bgm. Suntinger hat dazu ein Telefonat mit der Firma Rossbacher geführt. Es ist geplant einen gemeinsamen Besprechungstermin zu machen. Die offene Thematik mit Rossbacher sollte rasch zu Beginn des neuen Jahres abgeklärt werden.

GR Fritzer Heidi stellt die Frage wegen der Beantragung der Verrechnung nach tatsächlicher Grabgröße (Tiefgrab). Bgm. Suntinger teilt mit, dass die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist und die Verrechnung für 2020 noch wie in den Vorjahren erfolgt. Einzelne Punkte betreffend einer möglichen Verrechnung werden diskutiert.

Vzbgm. Pichler Jakob weist nochmals darauf hin, dass es seiner Ansicht nach nicht richtig ist Bürgern, welche den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, auch für Almhütten eine ZWS-Abgabe vorzuschreiben. Bgm. Suntinger teilt mit, dass die Hütten nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Es gibt in der Gemeinde Großkirchheim für jene Betroffene eine Nachsichtregelung.

Bgm. Suntinger lässt über das Ansinnen von Herrn Vzbgm. Pichler Jakob, Almhüttenbesitzern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde keine ZWS-Abgabe zu verrechnen, abstimmen.

Der Antrag wird mit 1 Stimme (Vzbgm. Pichler Jakob) zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Die beiden Schreiben vom 14.11.2019 von der Aufsichtsbehörde, Frau Dr. Maria Krenn Zahl: 03-SP72-24/4-2019 - Endprüfung Kanalgebührenverordnung und Zahl 03-SP72-23/4-2019 - Endprüfung Wassergebührenverordnung wurden dem Gemeinderat als Sitzungsunterlage übermittelt und nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung dazu:

Nachdem der überwiegende Teil der Haushalte innerhalb der Gemeinde von privaten Wasserversorgungsanlagen versorgt wird, trifft diese Regelung für die Gemeinde Großkirchheim nicht zu. Die Schreiben wurden zur Kenntnis genommen, ohne dass eine Veränderung vorgenommen wird.

Gemeindeabgaben ab 01.01.2020 (GR 19.12.2019)

Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnungsgrundl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	20.12.2018	23,10	23,10	23,45	1,53	23,50	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		45,20	45,20	45,89	1,53	45,90	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		113,10	113,06	114,79	1,53	114,80	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		58,00					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2013
Marktstandsgebühren	20.12.2018	4,30	4,34	4,41	1,53	4,40	pro lfm.
	18.12.2017	24,80	24,77	25,15	1,53	25,10	Mindestabgabe
Fremdenverkehr:							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,60					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m²	100 NT	60,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m²	150 NT	90,00					
für Wohnungen über 100 m²	200 NT	120,00					
für Campingwägen	40 NT	24,00					
Gästeehrung	18.12.2017	14,60	14,61	14,83	1,53	14,80	
Meldebuch	18.12.2017	9,90	9,85	10,00	1,53	10,00	
Pauschalierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m²	100 OT	130,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m²	150 OT	195,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m²	200 OT	260,00					
für Campingwägen	40 OT	52,00					
Besamungskosten	18.12.2017	18,50					für 1. Besamung an Tierarzt
Einzelgrab	20.12.2018	21,10	21,07	21,39	1,53	21,40	
Familiengrab	20.12.2018	42,20	42,13	42,77	1,53	42,80	
Einzelgrab - Tiefgrab	20.12.2018	36,90	36,94	37,51	1,53	37,50	
Familiengrab - Tiefgrab	20.12.2018	74,00	74,00	75,13	1,53	75,10	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	20.12.2018	57,60	57,60	58,48	1,53	58,50	
Wasseranschlussbeiträge							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren							
a) für die Anlage in Untersagritz	20.12.2018						
Grundgebühr BWE		35,40	35,38	35,92	1,53	35,90	
Bezugsgebühr		50,00	49,96	50,72	1,53	50,70	
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	20.12.2018	17,00				17,20	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
Kanalanschlussbeiträge							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
Kanalbenützungsgebühren							
für die Anlage in Großkirchheim	28.11.2003	225,00					
	20.12.2018	250,60	250,58	254,41	1,53	254,40	
Mülljahresbeitrag							
Abholbereich pro Person	20.12.2018	34,20	34,19	34,71	1,53	34,70	bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	20.12.2018	31,10	31,13	31,61	1,53	31,60	bei Verwendung von Müllsäcken
Biotonne	20.12.2018	11,90	11,86	12,04	1,53	12,00	120 lt. Tonne, pro Entleerung
Kontainer (nur Abholbereich)							
Bereitstellungsgebühr	0,25 € / Liter einmalig pro Jahr						
800 l 2wöchentlich						200,00	
660 l 2wöchentlich						165,00	
240 l 2wöchentlich						60,00	
120 l 2wöchentlich						30,00	
80 l 2wöchentlich						20,00	
Benützungsgebühr	0,11 € / Liter pro Entleerung						
800 l 2wöchentlich						88,00	
660 l 2wöchentlich						72,60	
240 l 2wöchentlich						26,40	
120 l 2wöchentlich						13,20	
80 l 2wöchentlich						8,80	
Nachkauf Müllsäcke							ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr
pro Stück	20.12.2018	5,80	5,82	5,91	1,53	5,90	freitags
pro Stück ab 20 Stk. Kaufmenge		4,00	4,00	4,06	1,53	4,10	

Mitteldorflift - Liftpreise:						Saison 2018/2019	
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00					Mit Saisonkarte Heiligenblut,
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00					Kärntner Skipass und Top-Skipass gratis
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00					
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00					
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00					
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00					
Saisonkarte Kind Vorverkauf		40,00					
Saisonkarte Erwachsene Vorverkauf		60,00					
Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):							
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00				30,00	pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)
Mitekosten							
Saal pro Tag						150,00	
Theke unten pro Tag						100,00	
Theke oben pro Tag						30,00	
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag							
Strom pro kWh						0,10	
Heizung pro Wärmeinheit						0,30	
Kopien		0,20	0,20	0,20	1,53	0,20	pro Seite
		0,10	0,10	0,10	1,53	0,10	ab 10 Seiten
Farbkopie		0,50	0,52	0,53	1,53	0,50	pro Seite
Kopien für Vereine, Jungschar, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.							
Fax		1,80	1,80	1,83	1,53	1,80	
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00	1,04	1,06	1,53	1,00	pro Seite
Grundbuchsauszug	20.12.2018	10,00	9,96	10,11	1,53	10,10	pro Auszug
Zweitwohnsitzabgabe:							
pro Monat für Wohnungen mit einer	02.11.2016						
Nutzfläche bis 30 m ²		4,60					lt. Berücksichtigung Verkehrswert
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m ²		10,50					und Belastungen der Gemeinde
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m ²		17,60					pro Haushalt
Nutzfläche von mehr als 90 m ²		29,40					
Verrechnungstundensätze:		bisher	VJ kalkuliert		%		
Bauhofarbeiter	18.12.2017	38,90		38,90	1,53	39,50	ohne Abfertigung
		48,00		48,00	1,53	48,70	mit Abfertigung
Fendt - Winter	18.12.2017	62,00		62,00	1,53	62,90	
Fendt - Sommer	18.12.2017	54,50		54,50	1,53	55,30	
CAT - Sommer	18.12.2017	66,30		66,30	1,53	67,30	
CAT - Winter (inkl. Schneepflug)	18.12.2017	83,80		83,80	1,53	85,10	
Winterdienst Gemeinde f. NB	19.12.2014	80,00					€ 96,- brutto mit Pflug/Schaufel (wie VJ)
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		112,50					€ 135,- brutto pro vollem Streuer
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.							
Bereitschaft Fremdkläranlagen	20.12.2018	30,80	30,79	31,26	1,53	31,30	Stundensatz
		130,10	130,11	132,10	1,53	132,10	Zul./Woche
Verwaltung	18.12.2017	32,30		32,30	1,53	32,80	ohne Abfertigung
	18.12.2017	37,70		37,70	1,53	38,30	inkl. Abfertigung
Zur Information:							
Tennisplatzgebühr							
Saisonkarte Kind		20,00					bis 14 Jahre
Saisonkarte Jugend		40,00					15-19 Jahre
Saisonkarte Erwachsene		99,00					ab 20 Jahre
Platzkarte 1 Std. - Kind, Jug., Erw.		15,00					
Beleuchtung pro Stunde		2,00					
Naturbad Eintrittspreise							
Tageskarte Kind		3,00					
Tageskarte Erwachsene		5,00					
Eintritt 16 Uhr Kind		2,00					
Eintritt 16 Uhr Erwachsene		3,00					
Saisonkarte Kind		30,20					
Saisonkarte Erwachsene		48,40					
Saisonkarte Familie		78,60					
Kärnten Card Tageskarte Kind		2,40					20 % Ermäßigung lt. GR. 19.11.2015
Kärnten Card Tageskarte Erwachsene		4,00					
Kärnten Card Eintritt 16 Uhr Kind		1,60					
Kärnten Card Eintritt 16 Uhr Erwachsene		2,40					

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle die Gebührenerhöhungen laut vorliegender Tarifliste sowie die entsprechenden Verordnungen beschließen

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen:

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Dollach 47, 9843 Großkirchheim
TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522
www.großkirchheim.at, gross.kirchheim@tkg.gbz.at

Zahl: 8170/2019

Großkirchheim, 20. Dezember 2019
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019
Zahl: 8170/2019, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Großkirchheim (Friedhofsverwaltung) zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde.

§ 2

Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen pro Jahr für ein
Einzelgrab € 21,40 Einzelgrab Tiefgrab € 37,50
Familiengrab € 42,80 Familiengrab Tiefgrab € 75,10
FG Tiefgrab (3 Verstorbene) € 58,50
- (2) Die Friedhofsgebühr für ein Einzelgrab bzw. ein Familiengrab ist auf Bestandsdauer des Grabes zu entrichten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten erhalten von der Gemeinde Großkirchheim jährlich eine Vorschreibung für die Entrichtung der Friedhofsgebühren, welche mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig ist.

§ 3

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 4

Aufbahrungshalle

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Dollach zur Verfügung. Dafür wird eine Gebühr für die Betreuung von € 120,00 pro Aufbahrung eingehoben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 20. Dezember 2018, Zahl: 8170/2018 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521, Fax: 04825/522

www.groeskirchheim.gv.at, groeskirchheim@bkn.gubn.gubn.at

Zahl: 8510-8520/2019

Großkirchheim, 20. Dezember 2019
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019
Zahl: 8510-8520/2019, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2019, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 2 Kanalgebühren

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen Ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 254,40.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 20. Dezember 2018, Zahl 8510-8520/2018, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Dollach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04625/521-24, Fax: 04625/522
www.groedkirchheim.at, groedkirchheim@tkn.gkb.at

Zahl: 8500-8520/2019

Groedkirchheim, 20. Dezember 2019
Suchbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Groedkirchheim vom 19. Dezember 2019
Zahl: 8500-8520/2019, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindefassungsverordnungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindefassungsverorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Groedkirchheim Wassergebühren ausgeschrieben.

(2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindefassungsverorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindefassungsverorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindefassungsverorgungsanlage der Gemeinde Groedkirchheim ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und Putschall – ausgenommen Altanlage Putschall).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussantrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 35,90 pro Jahr (inkl. 10 % USt).

§ 4

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 50,70 pro Jahr (inkl. 10 % USt). Die Abgabebehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindefassungsverorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindefassungsverorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühren sind jährlich im 2. Quartal des Vorsechsbundjahres mittels Abgabebescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Groedkirchheim vom 20. Dezember 2018, Zahl: 8500-8520/2018, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döblach 47, 8643 Großkirchheim
Tel.: 04825-521-24, Fax: 04825-522

www.nationalpark-großkirchheim.at

Zahl: 8520-8520/2019

Großkirchheim, 20. Dezember 2019

Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

Das Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8520-8520/2019, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Karntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff der Karntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfallordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben (1) Abgabenschuldner haben für die Entsorgung entsodeter 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainern zu verwenden.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.

(3) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die tatsächliche Entsorgung bzw. Entsorgungshandlung (Bereitschaftsgebühr) einmündlich und für die tatsächliche Entsorgungshandlung der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) abgerechnet.

(4) Der Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- an Abholrecht je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 34,70
- im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 31,00

Bei Verwendung von Müllcontainern

Bereitschaftsgebühr 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr	
- bei Verwendung von 800 l Containern	Euro 20,00
- bei Verwendung von 1200 l Containern	Euro 30,00
- bei Verwendung von 2400 l Containern	Euro 60,00
- bei Verwendung von 6600 l Containern	Euro 165,00
- bei Verwendung von 8000 l Containern	Euro 200,00

Entsorgungsgebühr 0,11 € / Liter pro Entleerung

- bei Verwendung von 200 l Containern	Euro 8,80
- bei Verwendung von 1200 l Containern	Euro 13,20
- bei Verwendung von 2400 l Containern	Euro 26,40
- bei Verwendung von 6600 l Containern	Euro 72,60
- bei Verwendung von 8000 l Containern	Euro 88,00

(6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 173,50, im Sonderbereich mit Euro 158,00 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehlpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.

(7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 5,90 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

(8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

(9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 8000 bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung - 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2

Biomüll-Gebühren

(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 12,00

(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Mitigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Vorschreibungszeitraum

(1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.

(2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüll-Gebühren sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 15. April 2019, Zahl: 8520-8520/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim

TEL: 04826/621-24, FAX: 04826/622

www.groeskirchheim.gv.at, groeskirchheim@gis.gkb.at

Zahl: 8280/2019

Großkirchheim, 20. Dezember 2019
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl 8280/2019, mit welcher eine Marktordnung für die Gemeinde Großkirchheim erlassen wird (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung – GewO, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Großkirchheim.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

Am Sonntag nach dem 6. Jänner (Hl. 3 Könige), wenn selbst Sonntag eine Woche später und am 1. Adventssonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von **07.00 bis 16.00 Uhr** ein Krämermarkt statt. Der genaue Standort der Krämermärkte wird wie folgt festgelegt:

Großkirchheim, Ortsteil Döllach, von Haus Kahn, Döllach 73 über Dorfplatz bis Hotel Post, Döllach 83 und Postamt, Döllach 133.

Auf diesen Märkten sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren als Marktgegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände bilden Textilien und Lebensmittel.
Nebengegenstände bilden Schmuck, Werkzeuge und dlv. Haushaltsartikel.

§ 3

Ausschank von Speisen und Getränken

Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung gestattet.

Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden Lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 4 Vergabe von Marktplätzen

Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung.
Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufchisorganen unter Beachtung auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.

Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze sowie im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.

Die Zuweisung eines Marktplatzes ist zu widerrufen, wenn die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen diese Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.

§ 5

Anträge auf Marktplätze

Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Großkirchheim schriftlich bis **spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt** zu beantragen.

Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 6

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Fahrzeuge mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktplätze zu entfernen.

Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9043 GROSSKIRCHHEIM, Dölbach 47
TEL: 04825/621-24, FAX: 04825/622
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@tkn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2019

Großkirchheim, 20. Dezember 2019
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019 Zl. 9200-838/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie § 5 i f. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- | | |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb) | Euro 45,90 |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je | Euro 114,80 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 23,50 |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird | Euro 23,50 |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d | Euro 58,00. |

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- Lawinersuchhunden
- Hunden des Bergrettungsdienstes und
- Hunden in Tierasylen.

§ 7

Ausweiskontrolle und Überwachung

Inhaber der Marktplätze sowie ihre mitteltätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlegen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

Das Betreten der auf der Marktplatzfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgesstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Großkirchheim jederzeit zu gestatten.

§ 8

Vorschriften

Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.

Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen. Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktplätzen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

Marktplätze und sonstige Marktplätze dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze vor Marktschluss zu reinigen.

§ 9

Marktentgelte

Für die Benützung der Standplätze auf Märkten sind an die Gemeinde Großkirchheim Entgelte zu entrichten. Diese betragen **4,40 € pro Laufmeter, Mindestgebühr 25,10 €**. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der Marktstand zugewiesen worden ist.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung dieser Marktordnung wird nach den Strafbestimmungen der geltenden Gewerbeordnung bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 20. Dezember 2018, Zahl 8280/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger



Zu 4. Bericht/Beschluss Neuauflage Flächenwidmungsplan Großkirchheim: 1h 26min

Wenn sich keine Änderung bis Donnerstag ergibt, wird Bgm. Suttinger den Antrag stellen den Beschluss auszusetzen. Wenn nicht alle Wünsche des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates umgesetzt werden, schließt der Gemeindevorstand dezidiert eine neuerliche Jagdverpachtung an den NP-Hohe Tauern aus.

Im Flächenwidmungsplan sind auch alle Jagdgebiete und Jagdhütten erfasst. Die erste Stellungnahme der Naturschutzbehörde war positiv. Auch die Abnahme in Klagenfurt beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde positiv abgeschlossen. Weiters wurde in einem Schreiben von der Naturschutzbehörde jedoch mitgeteilt, dass sie Kenntnis erlangt haben, dass bei den Jagdhütten ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorhanden ist und sie der Widmung deshalb nicht zustimmen können.

Bgm. Suttinger setzt diesen Tagesordnungspunkt aus.

Zu 5. Bericht/Beschluss BZ-Mittel Verteilung 2019: 1h 38min

Es stehen noch 48.400,00 € nicht beschlossene BZ 2019 zur Verfügung. Zwischenzeitig wurde der Gemeinde die Endsumme der Förderung des Schulaufonds bekannt gegeben. Aufgrund der geringeren Projektgesamtkosten verringert sich der Schulaufondsbeitrag von 821.000,00 € auf 749.000,00 €. Für die restliche Finanzierung des Vorhabens wurden in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2018 bereits BZ 2019 in Höhe von 283.800,00 € beschlossen. Aufgrund der verringerten Gesamtkosten werden jedoch 63.000,00 € dieser beschlossenen BZ-Mittel nicht mehr benötigt und sollen diese zweckgeändert werden.

Aus diesem Grund ergeht folgende Aufstellung über die Verteilung der restlichen BZ-Mittel 2019:

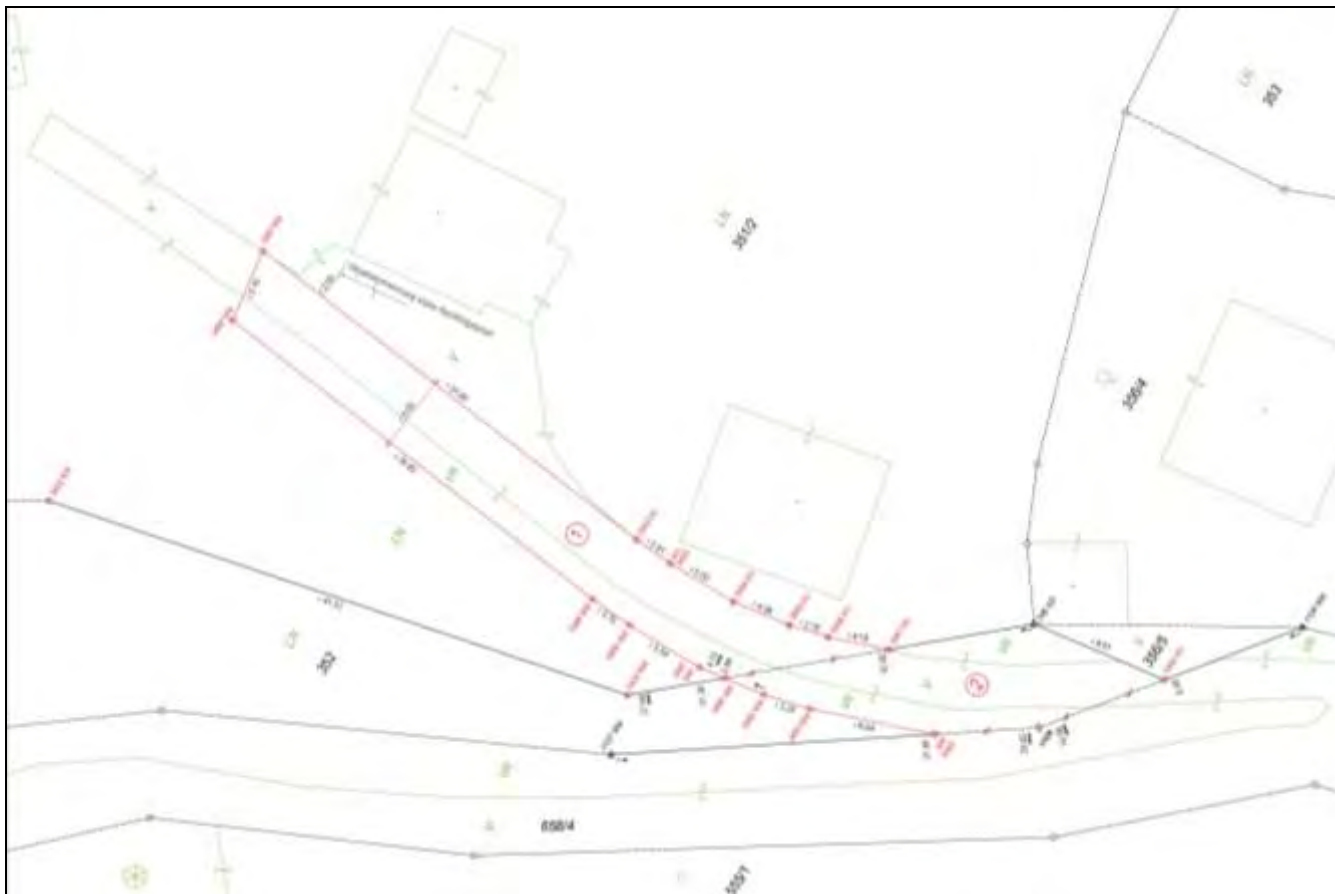
Bgm. Suttinger berichtet über die Gesamtkosten der Innensanierung Volksschule sowie die Endabrechnung des Schulaufonds. Die Innensanierung der Volksschule ist damit ausfinanziert.

Es wird beantragt die restlichen Bedarfszuweisungsmittel 2019 lt. angeführter Tabelle sowie die Zweckänderung der BZ Innensanierung VS zu beschließen.

Antrag GR 19.12.2019		
Asphaltsanierung Textil Lackner bis GH Marx und Hotel Post	25.000,00	
Sanierung Fleischverarbeitung	10.000,00	
Feuerwehrhaus Dacheindeckung	35.000,00	
Abgang Kindergarten 2019	25.000,00	
Vaia 25% Holztransportwege und sonstiges	16.400,00	
	111.400,00	
Zweckänderung Innensanierung VS	-63.000,00	
Restliche Bedarfszuweisungsmittel 2019	0,00	

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege): 1h 40 min
Vermessungsurkunde GZ. 9359A/2019 von DI Rudolf Neumayr vom 29.10.2019, XXX:
 Der Teilungsplan wird vom Vorstand genehmigt. Die angegebenen Flächen werden lasten –
 kostenfrei ins Öffentliche Gut übertragen.



Der Neubau bleibt im Eigentum von XXX. Das alte Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde von XXX gekauft. Für eine ordnungsgemäße Zufahrt muss Öffentliches Gut errichtet werden. Ein positiver Beschluss der Nachbarschaft liegt vor. Es handelt sich um eine in der Natur bereits vollzogene Wegerweiterung. Die Kundmachung erfolgte vom 29.11.2019 bis 13.12.2019; es sind keine Einwendungen eingelangt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die in der Vermessungsurkunde DI Neumayr vom 29.10.2019, GZ 9359A/2019 ausgewiesenen Trennstücke 1 von 228 m² und 2 von 125 m² ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übertragen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7 Auftragsvergabe Antoniuskapelle – Architektenleistungen und Leistungen Bau-

dienst: 1h 45min

Für die geplanten Arbeiten bei der Antoniuskapelle müssen die Aufträge vergeben werden. Planungsleistungen 22.500 €, Bauleitung 11.300 €, Nebenkosten 1.690 €, 202.000 € reine Baukosten, Kapelle Baukosten 41.000 €, gesamt brutto 347.000 €. Mit Grundeigentümer Rojacher Johann, Sagritz 12 ist ein Baurechtsvertrag abzuschließen.

Dem Gemeinderat wird das 3D-Muster vom Architektenbüro Schneider & Lengauer präsentiert. Betreffend des Grundstückes ist ein Baurechtsvertrag abzuschließen (2,50 € / m² Pachtzins). Grundstückseigentümer XXX wünscht keine einmalige Ablöse, sondern jährlich einen Beitrag. Weitere Gespräche mit Herrn XXX sind noch offen. Die Zustimmung der Diözese und des Bundesdenkmalamtes wird auch noch benötigt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Planungsleistungen an das Büro Schneider & Lengauer zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bestellung zum Datenschutzbeauftragten: 1h 56min

Die Gemeinde Großkirchheim bestellt den Kärntner Gemeindebund zum Datenschutzbeauftragten. Alle Aufgaben im Hinblick auf den Datenschutz können von der Gemeinde selbst nicht bewältigt werden.

Vzbgm. Pichler Jakob stellt die Frage, ob der Kärntner Gemeindebund in dieser Angelegenheit sodann als Servicestation dient oder auch rechtliche Auskunft geben kann.

Der Datenschutzbeauftragte wird Fragen beantworten, welche den Gemeinden gestellt werden und auf Anhieb nicht beantwortet werden können.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten an den Kärntner Gemeindebund die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allfälliges: 2h 06min

Bgm. Suntinger informiert über die Weihnachtsfeier am Samstag, den 21. Dezember 2019.

Bgm. Suntinger informiert über die Kosten in Höhe von ca. 80.000 € des Schneefalles im November. Lt. Bgm. Suntinger ist es auch nicht ausreichend, eine Straße über die sozialen Medien oder über WhatsApp zu öffnen. Es kann nicht sichergestellt werden, mit dieser Meldung alle Personen zu erreichen. Diese Aufgabe der Informationsverteilung sollte von den Obmännern der einzelnen Weggemeinschaften übernommen werden. In diesem Zusammen-

hang bedankt sich GR Posani für den Einsatz von Herrn Bgm. Suntinger, der Lawinenkommission und allen Helfern.

Bgm. Peter Suntinger informiert, dass das Einreichprojekt KEM Klimaenergiemodellregion positiv genehmigt wurde.

Weiters informiert Bgm. Peter Suntinger, dass die zugesagten KBO-Mittel für die „Erweiterung Wirtschaftshof“ einmalig und längstens bis 31.12.2020 verlängert wurden.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: